

International Passport Advantage Express Vertrag

Unter diesem Vertrag können Kunden berechnete Produkte bei IBM bestellen. Einzelheiten zu berechtigten Produkten werden in Ergänzenden Bedingungen, Servicebeschreibungen, Nutzungsbedingungen und Auftragsdokumenten, nachfolgend gemeinsam „Zusatzdokumente“ genannt, zur Verfügung gestellt. Dieser Vertrag und die anwendbaren Zusatzdokumente bilden die vollständige Vereinbarung in Bezug auf den Geschäftsvorgang, auf dessen Grundlage ein Kunde berechnete Produkte bezieht. Bei Widersprüchen haben die Bedingungen eines Zusatzdokuments Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags.

1. Allgemeines

1.1 Annahme der Vertragsbedingungen

Der Kunde muss den Vertragsbedingungen zustimmen. Dies erfolgt durch die Übermittlung einer Bestellung an IBM oder den vom Kunden gewählten Reseller. Dieser Vertrag kommt an dem Datum zustande, an dem IBM die Bestellung unter diesem Vertrag annimmt. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten für ein berechtigtes Produkt, wenn IBM die Bestellung des Kunden annimmt. Die Annahme erfolgt, wenn IBM dem Kunden i) eine Rechnung oder einen Berechnungsnachweis (Proof of Entitlement = PoE) mit dem vereinbarten Nutzungsumfang zuschickt, ii) das Programm oder IBM SaaS (Software as a Service) zur Verfügung stellt, iii) die Appliance liefert oder iv) den Support oder Service erbringt oder die Lösung bereitstellt.

1.2 Zahlungsbedingungen und Steuern

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung aller von IBM festgelegten anwendbaren Gebühren, aller Gebühren, die durch eine Nutzungsüberschreitung entstehen, sowie aller Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von einer Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten oder Leistungen unter diesem Vertrag auferlegt werden, sowie sämtlicher Verzugszinsen. Rechnungsbeträge sind bei Erhalt der Rechnung fällig und die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen auf ein von IBM angegebenes Konto erfolgen. Vorausbezahlte Services müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraums in Anspruch genommen werden. IBM gewährt keine Gutschriften oder Rückerstattungen für vorausbezahlte Einmalgebühren oder sonstige fällige oder bezahlte Gebühren.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, i) Quellensteuern, soweit gesetzlich erforderlich, direkt an die zuständige Behörde zu entrichten, ii) IBM eine Steuerbescheinigung als Nachweis der geleisteten Zahlung vorzulegen, iii) IBM nur den Nettobetrag nach Steuern zu bezahlen und iv) in dem Bestreben, eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung dieser Steuern zu erreichen, umfassend mit IBM zusammenzuarbeiten und unverzüglich alle relevanten Dokumente auszufüllen und einzureichen.

1.3 IBM Business Partner und Reseller

IBM Business Partner und Reseller sind von IBM unabhängig und entscheiden allein über ihre Preise und Bedingungen. IBM ist weder für deren Geschäftstätigkeit noch für deren Versäumnisse, Äußerungen oder Angebote verantwortlich.

1.4 Haftung und Entschädigung

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist die Gesamthaftung von IBM für alle Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag bei tatsächlichen unmittelbaren Schäden auf die Beträge (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal zwölf Monatsgebühren) begrenzt, die der Kunde für das schadensverursachende Produkt oder den schadensverursachenden Service bezahlt hat. Dies ist der Höchstbetrag, für den IBM sowie ihre Tochtergesellschaften, Auftragnehmer und Lieferanten gemeinsam haftbar sind. IBM übernimmt keine Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse oder Umsätze, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen.

Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehende Obergrenze, wenn eine der Vertragsparteien nach dem Gesetz für diese Beträge haftbar ist: i) Zahlungen an Dritte, auf die im nachstehenden Absatz verwiesen wird, ii) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod), iii) Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen und iv) Schäden, für die nach geltendem Recht keine Haftungsbegrenzung zulässig ist.

Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ein unter diesem Vertrag erworbenes IBM Produkt hergeleitet werden, wird IBM den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Kunden alle Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde IBM (i) von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, (ii) die von IBM angeforderten Informationen bereitstellt und (iii) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.

IBM übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die ganz oder teilweise auf Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services, die nicht von IBM bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte, Materialien, Entwürfe, Spezifikationen oder die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases eines IBM Produkts verursacht wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären. Jedes Programm eines anderen Anbieters unterliegt den Bedingungen der vom Anbieter mitgelieferten Endbenutzerlizenzvereinbarung. IBM ist an der Endbenutzerlizenzvereinbarung eines anderen Anbieters nicht beteiligt und übernimmt keinerlei Verpflichtungen im Rahmen einer solchen Vereinbarung.

1.5 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Austausch vertraulicher Informationen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer separaten unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung. Soweit vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, wird die zwischen den Vertragsparteien insoweit geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrags.

IBM ist ein unabhängiger Vertragsnehmer und weder im Auftrag oder im Rahmen eines Joint Venture noch als Partner- oder Treuhandunternehmen für den Kunden tätig und übernimmt keine rechtlichen Verpflichtungen des Kunden oder die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb des Kunden. Jede Vertragspartei entscheidet selbst über den Einsatz sowie die Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer.

Der Kunde ist für die Einholung aller Genehmigungen verantwortlich, die zur Verwendung, Bereitstellung, Speicherung und Verarbeitung von Inhalten in bestimmten Services erforderlich sind, sowie für Wartung und Support, und erteilt IBM die gleichen Genehmigungen. Teile der Kundeninhalte können gesetzlichen Vorschriften unterliegen oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen, die den Umfang der von IBM für ein Angebot angegebenen Maßnahmen überschreiten. Der Kunde wird derartige Inhalte nur einstellen oder bereitstellen, wenn IBM vorab schriftlich zugestimmt hat, zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren.

Der Kunde trägt die Kommunikationsgebühren im Zusammenhang mit dem Zugriff auf SaaS, Appliance-Services, IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen, sofern von IBM nichts anderes schriftlich festgelegt wurde.

IBM und ihre Unterauftragnehmer sind berechtigt, die Kontaktinformationen des Kunden, seiner Mitarbeiter und unabhängigen Auftragnehmer weltweit zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen IBM und dem Kunden verarbeiten zu lassen, und der Kunde muss alle hierzu erforderlichen Zustimmungen eingeholt haben. IBM wird Weisungen des Kunden nachkommen, die sich auf den Zugriff, die Aktualisierung oder die Löschung der Kontaktinformationen beziehen. IBM kann Personal und Betriebsmittel an Standorten weltweit sowie andere Anbieter zur Unterstützung bei der Bereitstellung von Produkten und Services einsetzen.

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Berechtigte Produkte sind ausschließlich für die Nutzung innerhalb des Kundenunternehmens vorgesehen und dürfen weder abgetreten, weiterverkauft, vermietet oder verleast noch an Dritte übertragen werden. Jeder derartige Versuch ist nichtig. Lease-Back-Finanzierung von Appliances ist zulässig. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen durch IBM und die Abtretung von Rechten durch IBM in Verbindung mit dem Verkauf des IBM Geschäftssteils, zu dem das Produkt oder der Service gehört, unterliegt keiner Beschränkung. Für die Zwecke dieses Vertrags bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ auf das Unternehmen des Kunden und alle juristischen Personen, die mit mehr als 50 Prozent am Unternehmen des Kunden beteiligt sind, an denen eine Beteiligung durch das Unternehmen des Kunden von mehr als 50 Prozent besteht oder die sich im gemeinsamen Eigentum mit dem Unternehmen des Kunden befinden.

Alle Mitteilungen unter diesem Vertrag müssen in Schriftform erfolgen und an die nachstehenden Adressen gerichtet sein, sofern nicht von einer Vertragspartei eine andere Adresse schriftlich mitgeteilt wird. Die Vertragsparteien erklären sich mit der Verwendung von elektronischen Mitteln und Faxübertragungen für die Kommunikation einverstanden. Diese Kommunikation wird einem unterzeichneten Dokument gleichgestellt. Jede originalgetreue Vervielfältigung dieses Vertrags wird als Original angesehen. Dieser Vertrag setzt etwaige Handelsbräuche, Absprachen oder Erklärungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

Aus diesem Vertrag oder einem Geschäftsvorgang unter diesem Vertrag ergibt sich weder eine Klagebefugnis noch ein Klagegegenstand für Dritte. Beide Vertragsparteien kommen überein, keine Klage im Zusammenhang mit diesem Vertrag später als zwei Jahre nach Auftreten des Klagegegenstands einzureichen. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Soweit unter diesem Vertrag Freigaben, Abnahmen, Einwilligungen, Zugriffsberechtigungen, Mitwirkungshandlungen oder ähnliche Maßnahmen seitens einer Vertragspartei erforderlich sind, dürfen diese nicht ohne triftigen Grund verzögert oder verweigert werden.

1.6 Geltendes Recht und Geltungsbereich

Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung i) der Gesetze und Bestimmungen, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Inhalte beziehen, sowie ii) der Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -bestimmungen verantwortlich, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologie, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder, für bestimmte Nutzungsarten oder an bestimmte Endnutzer verbieten oder beschränken. Der Kunde trägt die Verantwortung für seine Nutzung von IBM Produkten oder Produkten anderer Anbieter.

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet), ungeachtet unterschiedlicher Rechtsgrundlagen. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, oder mit Zustimmung von IBM in dem Land, in dem das Produkt produktiv genutzt wird, wobei Lizenzen nur so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist. Falls eine der Bedingungen dieses Vertrags im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang. Gesetzlich unabdingbare

Verbraucherschutzrechte haben Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt unter diesem Vertrag nicht zur Anwendung.

1.7 Berechtigte Produkte

IBM legt fest, bei welchen Produkten es sich um berechtigte Produkte handelt, und kann jederzeit berechtigte Produkte hinzufügen oder zurückziehen (auch in CEO-Produktkategorien) oder eine Lizenzmetrik für ein berechtigtes Produkt hinzufügen oder zurückziehen. Es ist untersagt, berechtigte Produkte zur Bereitstellung von kommerziellen Hosting- oder anderen kommerziellen IT-Services für Dritte zu nutzen.

IBM kann Lizenzen mit fester Laufzeit, IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen, monatliche Lizenzierung, SaaS oder einen Appliance-Service (gemeinsam „Optionen“ genannt) für berechtigte Produkte mit einer Frist von zwölf Monaten durch schriftliche Benachrichtigung aller derzeitigen Kunden in Form einer veröffentlichten Ankündigung, per Post oder E-Mail zurückziehen.

Wenn IBM eine Option zurückzieht, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er ab dem Wirksamkeitsdatum der Zurückziehung ohne schriftliche Zustimmung von IBM den Nutzungsumfang nicht über die erworbenen Berechtigungen hinaus erhöhen und die Option weder verlängern noch erwerben kann; und dass er, sofern er die Option bereits vor der Mitteilung über die Zurückziehung verlängert hat, entweder (a) die Option bis zum Ende der derzeitigen Laufzeit weiterhin nutzen/beziehen oder (b) eine anteilige Rückerstattung erhalten kann.

1.8 Verlängerung

Die Laufzeit einer Lizenz mit fester Laufzeit, einer Tokenlizenz, von IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählten Supportleistungen oder Appliance-Services verlängert sich automatisch zu den jeweils geltenden Gebühren, sofern sie nicht vor Ablauf der Laufzeit vom Kunden durch schriftliche Mitteilung gekündigt wird.

IBM kann die Gebühren für IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Lizenzen mit einer festen Laufzeit von sechs oder mehr Monaten und Appliance-Services zur Anpassung an den PA-Jahrestag des Kunden anteilig berechnen.

Wenn der Kunde beabsichtigt, abgelaufene Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen, Lizenzen mit fester Laufzeit oder Appliance-Services wiederaufzunehmen, ist eine Verlängerung nicht möglich. In diesem Fall muss er die Wiedereinsetzung von IBM Software-Subscription und -Support, der ausgewählten Supportleistungen und der Appliance-Services oder neue Erstlizenzen mit fester Laufzeit erwerben.

Bei monatlicher Lizenzierung wählt der Kunde zum Zeitpunkt der Bestellung eine Verlängerungsoption aus.

1.9 Einsichts- und Prüfungsrecht

Der Kunde wird i) Aufzeichnungen und Ausgaben von Systemtools aufbewahren und auf Anforderung bereitstellen sowie den Zugang zu seinen Räumlichkeiten gestatten, soweit dies für IBM und ihre beauftragten externen Prüfer erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Vertrags durch den Kunden, einschließlich der Lizenzen für Maschinencode und der Programmlicenzen sowie der Metriken wie Sub-Capacity-Nutzung, zu überprüfen, und ii) unverzüglich alle erforderlichen Berechtigungen bestellen und die zusätzlich anfallenden Gebühren zu den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen von IBM bezahlen (einschließlich der Nutzungsüberschreitung von Berechtigungen sowie zugehörige IBM Subscription und Support und ausgewählte Supportleistungen) und andere Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben, begleichen. Die Verpflichtungen im Rahmen dieses Abschnitts bleiben während der Vertragslaufzeit und eines Zeitraums von zwei Jahren danach in Kraft. Der Kunde ist für die Aufbewahrung angemessener Aufzeichnungen verantwortlich. Falls die Aufzeichnungen des Kunden ungeeignet sind, um die Gebühren für IBM Subscription und Support oder ausgewählte Supportleistungen zu ermitteln, enthalten die Gebühren von IBM für die Nutzungsüberschreitung zugehörige Wartungsleistungen sowie IBM Subscription und Support oder ausgewählte Supportleistungen für einen Zeitraum von zwei Jahren.

1.10 Programme in einer Virtualisierungsumgebung (Sub-Capacity-Lizenzbedingungen)

Berechtigte Produkte, welche die Voraussetzungen in Bezug auf das Betriebssystem, die Prozessortechnologie und die Virtualisierungsumgebung für die Sub-Capacity-Nutzung erfüllen, können auf der Basis von Prozessor-Value-Units (PVUs) unter den Sub-Capacity-Lizenzbedingungen (ein berechtigtes Sub-Capacity-Produkt) lizenziert werden. Siehe <http://www-01.ibm.com/software/passportadvantage/subcaplicensing.html>. Produktimplementierungen, welche die Sub-Capacity-Lizenzbedingungen nicht erfüllen, müssen gemäß den Full-Capacity-Bedingungen lizenziert werden.

PVU-basierte Lizenzen für berechtigte Sub-Capacity-Produkte müssen für die Gesamtzahl der PVUs erworben werden, die der Virtualisierungskapazität des berechtigten Sub-Capacity-Produkts gemäß der Berechnung unter <https://www-112.ibm.com/software/howtobuy/passportadvantage/valueunitcalculator/vucalc.wss> zugeordnet sind.

Vor einer Erweiterung der Virtualisierungskapazität eines berechtigten Sub-Capacity-Produkts muss der Kunde zuerst ausreichende Lizenzen, ggf. einschließlich IBM Software-Subscription und -Support, zur Abdeckung der Erweiterung erwerben.

1.11 Verpflichtung des Kunden zur Erstellung von Berichten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, für berechtigte Produkte mit Sub-Capacity-Nutzung die aktuellste Version des IBM License Metric Tools (ILMT) innerhalb von 90 Tagen nach der ersten Implementierung eines auf Sub-Capacity basierenden berechtigten Sub-Capacity-Produkts zu installieren und zu konfigurieren, alle für das ILMT bereitgestellten Updates unverzüglich zu installieren und die Implementierungsdaten für jedes berechtigte Produkt zu erfassen.

Ausnahmen von dieser Anforderung bestehen in folgenden Fällen: i) wenn das berechtigte Sub-Capacity-Produkt von

ILMT noch nicht unterstützt wird, ii) wenn das Unternehmen des Kunden weniger als 1.000 Mitarbeiter und Auftragnehmer hat, der Kunde kein Service-Provider ist (ein Unternehmen, das entweder direkt oder über einen Reseller IT-Services für Endkunden erbringt) und er keinen Service-Provider mit der Verwaltung seiner Umgebung, in der berechnete Produkte eingesetzt werden, beauftragt hat, iii) wenn die physische Gesamtkapazität der Unternehmensserver des Kunden, gemessen ausgehend von der vollen Kapazität, jedoch zu Sub-Capacity-Bedingungen lizenziert, weniger als 1.000 PVUs beträgt oder iv) wenn die Server des Kunden für die volle Kapazität lizenziert werden.

In allen Fällen, in denen das ILMT nicht eingesetzt wird, und für alle nicht auf PVU basierenden Lizenzen muss der Kunde seine Lizenzen, wie im Abschnitt „Einsichts- und Prüfungsrecht“ oben beschrieben, manuell verwalten und überwachen.

Die Berichte müssen für alle auf PVU basierenden Lizenzen für berechnete Produkte die Informationen enthalten, die im Beispielprüfbericht aufgeführt sind, der unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> verfügbar ist. Die Berichte müssen mindestens einmal pro Quartal erstellt werden. Versäumt es der Kunde, Berichte zu erstellen oder IBM zur Verfügung zu stellen, führt dies zu einer Berechnung der vollen Kapazität für die Gesamtzahl der physischen Prozessorkerne, die zur Nutzung auf dem Server aktiviert und verfügbar sind.

Der Kunde wird eine Person in seinem Unternehmen benennen, die berechnete ist, Fragen zu Prüfberichten oder Widersprüchen zwischen dem Inhalt des Berichts, der Lizenzberechnung oder der ILMT-Konfiguration zu klären und umgehend zu beantworten, und unverzüglich eine Bestellung bei IBM oder seinem IBM Reseller aufgeben, wenn die Nutzung der berechneten Produkte gemäß den Berichten die Nutzungsberechnung des Kunden überschreitet. Die Berechnung von IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählter Supportleistungen beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde seine Nutzungsberechnung überschritten hat.

2. Gewährleistungen und Herstellerservice

Sofern von IBM nicht anders angegeben, gelten die nachstehenden Gewährleistungen und Leistungen im Rahmen des Herstellerservice nur im Land des Erwerbs.

Die Gewährleistung für ein IBM Programm ist in der zugehörigen Lizenzvereinbarung aufgeführt.

IBM gewährleistet, dass IBM Software-Subscription und -Support, ausgewählte Supportleistungen und Appliance-Services fachmännisch und sachgerecht erbracht werden.

IBM gewährleistet, dass eine Maschinenkomponente einer Appliance, die in der vorgesehenen Betriebsumgebung genutzt wird, den offiziell veröffentlichten Spezifikationen entspricht. Der Zeitraum des Herstellerservice für eine IBM Maschinenkomponente einer Appliance umfasst einen festen Zeitraum, der mit dem Installationsdatum (auch „Startdatum des Herstellerservice“ genannt) beginnt und in einem Zusatzdokument angegeben ist. Funktioniert eine Maschinenkomponente während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt und ist IBM nicht in der Lage, entweder i) die Maschinenkomponente zu reparieren oder ii) durch eine funktional mindestens gleichwertige Maschinenkomponente zu ersetzen, ist der Kunde berechnete, die Maschinenkomponente gegen Rückerstattung des Kaufpreises an die Verkaufsstelle zurückzugeben.

Die Gewährleistung für IBM SaaS ist im zugehörigen Zusatzdokument aufgeführt.

IBM gewährleistet weder den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines berechneten Produkts, noch dass IBM alle Mängel beheben wird oder in der Lage ist, Unterbrechungen oder unbefugte Zugriffe auf ein berechnetes Produkt durch Dritte zu verhindern. Diese Gewährleistungen sind abschließend und ersetzen sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Ansprüche des Kunden. Die IBM Gewährleistungen umfassen nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Änderungen oder Schäden, die nicht von IBM verursacht wurden, durch die Nichteinhaltung der von IBM bereitgestellten Anweisungen oder durch andere in Ergänzenden Bedingungen oder Zusatzdokumenten genannte Ursachen entstehen. Produkte anderer Anbieter werden unter diesem Vertrag ohne Wartung (auf „as-is“-Basis) und ohne jegliche Gewährleistungen verkauft. Garantien anderer Anbieter werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

IBM kennzeichnet berechnete Produkte von IBM, für die keine Gewährleistung erbracht wird.

Sofern in Ergänzenden Bedingungen oder in einem Zusatzdokument nicht anders angegeben, stellt IBM berechnete Produkte anderer Anbieter **OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG** zur Verfügung. Produkte und Services anderer Anbieter werden dem Kunden unter separaten Vereinbarungen bereitgestellt und lizenziert.

3. Programme und IBM Software-Subscription und -Support

Für IBM Programme, die unter diesem Vertrag bezogen werden, gelten die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete von IBM (IPLA) einschließlich der zugehörigen Lizenzinformationen.

Ein Programm kann folgende Bestandteile umfassen, einschließlich des Originalprogramms und aller vollständigen oder Teilkopien: 1) maschinenlesbare Instruktionen und Daten, 2) Komponenten, 3) audiovisuelle Inhalte (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Bilder), 4) zugehöriges Lizenzmaterial und Lizenznutzungsdokumente oder -schlüssel sowie 5) Dokumentation.

Mit Ausnahme bestimmter Programme, die von IBM als plattform- oder betriebssystemspezifisch gekennzeichnet sind, kann der Kunde Programme in jeder auf dem Markt erhältlichen nationalen Sprachversion auf allen von IBM verfügbaren Plattformen oder Betriebssystemen bis zu der in seinem Berechnungsnachweis angegebenen Nutzungsberechnung installieren und verwenden.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Kündigung oder Beendigung einer Lizenz die Nutzung des Programms unverzüglich einzustellen und alle Programmkopien zu vernichten.

3.1 Widersprüche zwischen diesem Vertrag und den IPLA

Falls sich die Bedingungen dieses Vertrags, einschließlich der zugehörigen Ergänzenden Bedingungen und Zusatzdokumente, und die Bedingungen der IPLA, einschließlich der Lizenzinformationen, widersprechen, haben die Bedingungen dieses Vertrags Vorrang. Die IPLA und die Lizenzinformationen sind im Internet unter <http://www.ibm.com/software/sla> verfügbar.

3.2 IBM Trade-ups und Trade-ups anderer Anbieter

Lizenzen für bestimmte Programme, die berechnete IBM Programme oder berechnete Programme anderer Anbieter ersetzen, können gegen eine reduzierte Gebühr erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die ersetzten Programme nach der Installation der Ersatzprogramme nicht weiter zu verwenden.

3.3 Monatliche Lizenzen

Programme mit monatlicher Lizenzierung sind IBM Programme, die dem Kunden gegen Zahlung einer monatlichen Lizenzgebühr überlassen werden. Monatliche Lizenzen haben eine Laufzeit, die an dem Tag beginnt, an dem IBM die Bestellung des Kunden annimmt, und sind für den Zeitraum gültig, für den sich der Kunde zur Zahlung an IBM (Bindungsfrist) gemäß der Angabe im entsprechenden Zusatzdokument verpflichtet hat.

3.4 Lizenzierung mit fester Laufzeit

Lizenzen mit fester Laufzeit haben eine Laufzeit, die an dem Tag, an dem IBM die Bestellung des Kunden annimmt, oder an dem Kalendertag nach dem Ablauf einer vorherigen festen Laufzeit beginnt. Eine Lizenz mit fester Laufzeit gilt für einen bestimmten Zeitraum, der von IBM im entsprechenden Zusatzdokument angegeben wird.

3.5 Tokenlizenzen

Berechtigten Produkten, bei denen es sich um berechnete Tokenprodukte handelt, wird ein Tokenwert zugeordnet. Solange die Gesamtzahl der Token, die für alle gleichzeitig genutzten berechtigten Tokenprodukte erforderlich sind, die in den Berechnungsnachweisen des Kunden autorisierte Tokenanzahl nicht überschreitet, kann der Kunde ein oder mehrere Token für ein einzelnes berechtigtes Tokenprodukt oder für eine Kombination von berechtigten Tokenprodukten verwenden.

Bevor die aktuellen Tokenberechtigungen überschritten werden oder ein berechtigtes Tokenprodukt ohne entsprechende Autorisierung genutzt wird, muss der Kunde ausreichende zusätzliche Token und Berechtigungen erwerben.

Berechnete Tokenprodukte können eine Inaktivierungseinheit enthalten, die eine Nutzung nach Ablauf der festen Laufzeit verhindert. Der Kunde verpflichtet sich, diese Inaktivierungseinheit nicht zu manipulieren und Vorkehrungen zu treffen, um Datenverluste zu vermeiden.

3.6 CEO-Produktkategorien

Gruppierungen von berechtigten Produkten können von IBM auf Benutzerbasis mit einer anfänglichen Mindestbenutzeranzahl (CEO-Produktkategorie) angeboten werden. Für die erste (primäre) CEO-Produktkategorie müssen Lizenzen für alle Benutzer im Kundenunternehmen erworben werden, denen eine Maschine zugeordnet wird, die auf jedes Programm in der CEO-Produktkategorie zugreifen kann. Für alle weiteren (sekundären) CEO-Produktkategorien muss die geltende anfängliche Mindestbestellmenge eingehalten werden.

Die Komponenten einer CEO-Produktkategorie können nur für Benutzer oder von Benutzern, für die Lizenzen erworben wurden, installiert und verwendet werden. Alle clientseitigen Programme (die auf einem Endbenutzergerät für den Zugriff auf ein Programm auf einem Server genutzt werden) müssen derselben CEO-Produktkategorie angehören wie das Serverprogramm, auf das der Zugriff erfolgt.

3.7 IBM Software-Subscription und -Support

Für jedes gemäß IPLA lizenzierte IBM Programm stellt IBM Software-Subscription und -Support bereit.

IBM Software-Subscription und -Support beginnt an dem Tag, an dem eine IBM Programmlizenz erworben wird, und endet am letzten Tag desselben Monats im Folgejahr, es sei denn, das Datum des Erwerbs ist der Monatserste, dann endet die Laufzeit am letzten Tag des zwölften Monats nach dem Erwerb.

IBM Software-Subscription und -Support umfasst Fehlerkorrekturen, Einschränkungen und Fehlerumgehungen sowie alle neuen Versionen, Releases oder Updates, die IBM allgemein zur Verfügung stellt.

IBM leistet Unterstützung bei i) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie ii) bei Fragen, die den Code betreffen (nachfolgend „Unterstützung“ genannt). Einzelheiten sind im IBM Software Support Handbook unter <http://www.ibm.com/software/support> zu finden. Unterstützung für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines IBM Programms ist nur solange verfügbar, bis IBM die Unterstützung für die betreffende Version oder das betreffende Release des IBM Programms zurückzieht. Wenn die Unterstützung zurückgezogen wird, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des IBM Programms vornehmen, um weiterhin Unterstützungsleistungen zu erhalten. Die IBM „Software Support Lifecycle“-Richtlinie steht unter <http://www.ibm.com/software/info/supportlifecycle/> zur Verfügung.

Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, IBM Software-Subscription und -Support für ein IBM Programm an einem bestimmten Standort weiterhin in Anspruch zu nehmen, muss er IBM Software-Subscription und -Support für alle Nutzungen und Installationen des IBM Programms am betreffenden Standort aufrechterhalten.

Soll ablaufende IBM Software-Subscription und -Support für eine geringere als die bisherige Anzahl an Nutzungen und Installationen eines IBM Programms verlängert werden, muss der Kunde einen Bericht, aus dem die aktuelle Nutzung und Installation des IBM Programms hervorgeht, und ggf. weitere Informationen über die Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorlegen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Leistungen unter IBM Software-Subscription und -support für IBM Programme in Anspruch zu nehmen, für die er IBM Software-Subscription und -Support nicht vollständig bezahlt hat. Falls der Kunde nicht vollständig bezahlte Leistungen in Anspruch nimmt, muss er IBM Software-Subscription und -Support-Wiedereinsetzungen zu den dann geltenden IBM Preisen in dem Umfang erwerben, der zur Abdeckung der unbefugten Nutzung erforderlich ist.

3.8 Ausgewählte Supportleistungen

Ausgewählte Supportleistungen können für (i) Programme anderer Anbieter oder für (ii) Programme verfügbar sein, die gemäß den Internationalen Nutzungsbedingungen für Programme ohne Gewährleistung von IBM lizenziert werden (insgesamt „Ausgewählte Programme“ genannt).

Der Abschnitt „IBM Software-Subscription und -Support“ kommt für ausgewählte Programme mit ausgewählten Supportleistungen mit folgenden Ausnahmen zur Anwendung: 1) IBM kann dem Kunden Unterstützung beim Entwurf und bei der Entwicklung von Anwendungen gemäß seinem Subscription-Level bereitstellen, 2) die IBM „Software Support Lifecycle“-Richtlinie gilt nicht und 3) IBM stellt keine neuen Versionen, Releases oder Updates bereit.

IBM vergibt unter diesem Vertrag keine Lizenzen für ausgewählte Programme.

4. Appliances

Eine Appliance ist ein berechtigtes Produkt, das sich aus einer beliebigen Kombination von Programmkomponenten, Maschinenkomponenten und Maschinencodekomponenten zusammensetzt, die als Komplettlösung angeboten werden und für eine bestimmte Funktion ausgelegt sind. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Bedingungen, die sich auf ein Programm beziehen, auch für die Programmkomponente einer Appliance. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine Appliancekomponente unabhängig von der Appliance zu verwenden, deren Bestandteil sie ist.

Appliances können neben neuen auch gebrauchte Teile enthalten und in Einzelfällen können Appliances oder ihre Ersatzteile auch bereits installiert gewesen sein. Die Gewährleistung des Kunden bleibt davon unberührt.

IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Appliance bis zur Übergabe der Appliance an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder an den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über. Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Appliance eine Versicherung zugunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Appliance beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab. Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Appliance hat der Kunde i) IBM innerhalb von zehn Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und ii) die Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

Wenn der Kunde eine Appliance direkt von IBM erwirbt, überträgt IBM das Eigentumsrecht an einer Maschinenkomponente an den Kunden oder ggf. an den Leasinggeber des Kunden, sobald alle fälligen Beträge bezahlt wurden. Dies gilt nicht für die Vereinigten Staaten von Amerika, wo das Eigentumsrecht bei Lieferung auf den Kunden übergeht. Soweit Modellerweiterungen für eine Appliance erworben werden, verbleibt die Maschinenkomponente im Eigentum von IBM, bis sämtliche fälligen Beträge bezahlt und alle ausgetauschten Teile in das Eigentum von IBM übergegangen sind.

Der Kunde stimmt zu, bei einer von IBM durchzuführenden Installation diese innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung zu ermöglichen; anderenfalls fallen ggf. zusätzliche Gebühren an. Der Kunde wird alle zwingend erforderlichen technischen Änderungen unverzüglich installieren oder IBM die Installation gestatten. Eine Appliance, die zur Installation durch den Kunden vorgesehen ist, muss gemäß den mitgelieferten Anweisungen installiert werden.

Eine Maschinencodekomponente besteht aus Maschineninstruktionen, Fixes, Updates und zugehörigen Materialien (wie Daten und Kennwörtern, die von der Maschinenkomponente bereitgestellt, generiert oder zusammen mit dieser genutzt werden oder auf die die Maschinenkomponente zugreift), die den Betrieb der Prozessoren, des Speichers oder anderer Funktionen der Maschinenkomponente gemäß der Beschreibung in den Spezifikationen ermöglichen. Die Zustimmung des Kunden zu diesem Vertrag schließt die Zustimmung zu den Lizenzvereinbarungen für Maschinencode von IBM ein, die mit der Appliance geliefert werden. Eine Maschinencodekomponente wird nur zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung einer Maschinenkomponente entsprechend deren Spezifikationen und nur für die Kapazität und den Leistungsumfang lizenziert, für welchen der Kunde von IBM schriftlich autorisiert wurde. Die Maschinencodekomponente ist urheberrechtlich geschützt und wird lizenziert (nicht verkauft).

4.1 IBM Appliance-Services

IBM stellt Appliance-Services für Appliances als Komplettangebot bereit, das sich aus Maschinenwartung und IBM Software und Support zusammensetzt und im Appliance Support Handbook unter <http://www.ibm.com/software/appliance/support> ausführlich beschrieben wird.

Bei Erwerb einer Appliance sind Appliance-Services für ein Jahr ab dem in einem Zusatzdokument angegebenen Gewährleistungsbeginn eingeschlossen. Danach verlängern sich die Laufzeiten automatisch zu den geltenden Bedingungen. Für alle Laufzeitverlängerungen werden die Appliance-Services mit dem gleichen Service-Level angeboten (sofern verfügbar), für den der Kunde im ersten Jahr berechtigt war. Teile, die im Rahmen einer Modellerweiterung, des Gewährleistungs- oder des Wartungsservice entfernt oder ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von IBM über und müssen innerhalb von 30 Tagen an IBM zurückgegeben werden. Der von IBM zur Verfügung gestellte Ersatz erhält den gleichen Gewährleistungs- oder Wartungsstatus wie das ausgetauschte Teil. Vor der Rückgabe einer Appliance an IBM wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen entfernen, die unter den Appliance-Services nicht unterstützt werden, alle Daten unwiederbringlich löschen und sicherstellen, dass die Appliance nicht mit Rechten Dritter belastet ist, die ihrer Rückgabe entgegenstehen.

Appliance-Services werden für unbeschädigte und ordnungsgemäß gewartete und installierte Appliances erbracht, die für die von IBM autorisierten Zwecke genutzt werden und deren Typenschilder nicht geändert wurden. Von den Services ausgeschlossen sind Leistungen wie Umbauten, Zusatzausrüstung, Erstausstattungs- und Verbrauchszubehör (wie Batterien) sowie Konstruktionsteile (wie Rahmen und Verkleidungen) oder die Beseitigung von Störungen, die durch ein Produkt verursacht wurden, für das IBM keine vertraglichen Verpflichtungen hat.

5. IBM SaaS

IBM Software as a Service (IBM SaaS) ist ein Angebot für ein berechtigtes Produkt, das IBM dem Kunden per Fernzugriff über das Internet zur Verfügung stellt und das Zugriff auf (i) die Funktionalität von Programmen, (ii) Infrastruktur und (iii) technische Unterstützung umfasst. IBM SaaS ist kein Programm, aber ggf. muss der Kunde Aktivierungssoftware zur Nutzung von SaaS herunterladen.

Der Kunde bestätigt, dass die International Business Machines Corporation und ihre Tochtergesellschaften die Übertragung von Daten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich Internet nicht kontrollieren. IBM wird den Zugriff auf die unternehmenseigenen Inhalte des Kunden und deren Nutzung durch IBM Mitarbeiter und Auftragnehmer auf das zur Bereitstellung von IBM SaaS erforderliche Maß beschränken. IBM wird die unternehmenseigenen Inhalte des Kunden nicht offenlegen und die Inhalte bei Ablauf oder Kündigung von IBM SaaS zurückgeben oder löschen. IBM wird den Kunden über unbefugte Zugriffe auf seine Inhalte durch Dritte, von denen IBM Kenntnis erlangt hat, informieren und mit angemessenem Aufwand festgestellte Sicherheitslücken beheben.

Der Kunde darf IBM SaaS nur im Rahmen der erworbenen Berechtigungen nutzen und darauf zugreifen. Er trägt die Verantwortung für die Nutzung von IBM SaaS, wenn Dritte mit seinen Kontoanmeldeinformationen auf IBM SaaS zugreifen. IBM SaaS darf in keiner Rechtsordnung und von keinem Nutzer für rechtswidrige, obszöne, beleidigende oder betrügerische Inhalte oder Maßnahmen genutzt werden, die beispielsweise Schaden verursachen oder dazu beitragen, die Integrität oder Sicherheit eines Netzes oder Systems beeinträchtigen oder verletzen, Filter umgehen, nicht angeforderte, beleidigende oder irreführende Nachrichten sowie Viren oder potenziell gefährlichen Code senden oder die Rechte Dritter verletzen. Bei Beschwerden oder Hinweisen auf einen Verstoß gegen diese Richtlinien kann die Nutzung bis zur Einstellung der Zuwiderhandlung ausgesetzt bzw. beendet werden, falls die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich eingestellt wird. Sofern in einem Zusatzdokument nicht ausdrücklich festgelegt, ist der Kunde nicht berechtigt, IBM SaaS zur Bereitstellung von Hosting- oder Time-Sharing-Services für Dritte einzusetzen.

Die Bedingungen für ein bestimmtes IBM SaaS-Angebot werden im zugehörigen Zusatzdokument bereitgestellt und können unter anderem Begriffsbestimmungen, eine Beschreibung der Subscription und Services, Gebührenmetriken, Regelungen zur Verlängerung und Beschränkungen enthalten. Die Zusatzdokumente sind unter <http://www-03.ibm.com/software/sla/slabd.nsf/sla/saas/> zu finden.

Die Laufzeit einer IBM SaaS-Subscription beginnt an dem Datum, an dem IBM dem Kunden mitteilt, dass sein Zugriff freigeschaltet ist, und endet am letzten Tag des Monats, der im Zusatzdokument angegeben ist.

Während der Laufzeit einer IBM SaaS-Subscription kann der Kunde den Umfang eines IBM SaaS-Angebots erweitern, der Leistungsumfang kann aber nur am Ende einer Subscription-Laufzeit im Rahmen einer Verlängerung reduziert werden.

Während der Laufzeit einer IBM SaaS-Subscription leistet IBM, wie im Zusatzdokument angegeben, Unterstützung bei aufgabenorientierten Fragen des Kunden zu seinem speziellen IBM SaaS-Angebot. Technische Unterstützung für IBM SaaS ist nur für die derzeit unterstützten Versionen von IBM SaaS, der Kundenbetriebssysteme, der Internet-Browser und der Software verfügbar. Die technische Unterstützung für SaaS wird von IBM während der üblichen Geschäftszeiten (veröffentlichte Hauptgeschäftszeiten) des IBM SaaS Support Centers bereitgestellt.

International Passport Advantage Express Vertrag – Länderspezifische Bedingungen

NORD-, MITTEL- UND SÜDAMERIKA

Geltendes Recht und Geltungsbereich – Die Formulierung „die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet)“ wird wie folgt ersetzt:

Kanada: die Gesetze der Provinz Ontario zur Anwendung kommen.

Vereinigte Staaten von Amerika, Anguilla, Antigua/Barbuda, Aruba, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Dominica, Grenada, Guyana, Saint Kitts und Nevis, St. Lucia, Sint Maarten, St. Vincent und die Grenadinen: die Gesetze des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen

Allgemeines – Der erste Satz des zweiten Absatzes wird wie folgt ersetzt:

Lateinamerika (alle Länder): Der Kunde akzeptiert die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen und Auftragsdokumente durch Unterzeichnung dieser Dokumente.

Allgemeines – Bei Bedarf wird der folgende Text hinzugefügt:

Kanada, in der Provinz Quebec wird folgender Text hinzugefügt: Beide Vertragsparteien einigen sich darauf, dieses Dokument in englischer Sprache abzufassen. Les parties ont convenu de rédiger le présent document en langue anglaise.

ASIATISCH-PAZIFISCHER RAUM

Geltendes Recht und Geltungsbereich – Die Formulierung „die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet)“ wird wie folgt ersetzt:

Kambodscha, Laos: die Gesetze des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Anwendung kommen;

Australien: die Gesetze des Bundesstaates oder Territoriums zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet;

Sonderverwaltungsregion Hongkong, Sonderverwaltungsregion Macau: die Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong zur Anwendung kommen;

Korea: die Gesetze der Republik Korea zur Anwendung kommen;

Taiwan: die Gesetze Taiwans zur Anwendung kommen.

Geltendes Recht und Geltungsbereich – Der folgende Text wird als neuer Absatz hinzugefügt:

Kambodscha, Indien, Laos, Philippinen, Vietnam: Rechtsstreitigkeiten werden in Singapur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Schiedsregeln des Singapore International Arbitration Center („SIAC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt.

Indonesien: Rechtsstreitigkeiten werden in Jakarta, Indonesien, durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Board of the Indonesian National Board of Arbitration (Badan Arbitrase Nasional Indonesia oder „BANI“) geregelt bzw. beigelegt.

Malaysia: Rechtsstreitigkeiten werden in Kuala Lumpur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Schiedsregeln des Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration („KLRCA-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt.

Volksrepublik China: Beide Vertragsparteien haben das Recht, bei Rechtsstreitigkeiten die China International Economic and Trade Arbitration Commission in Beijing (PRC) zur Schlichtung in Übereinstimmung mit den geltenden Schiedsregeln anzurufen.

Geltendes Recht und Geltungsbereich – Der folgende Text wird als neuer Absatz hinzugefügt:

Sonderverwaltungsregion Hongkong, Sonderverwaltungsregion Macau, Korea und Taiwan:

Alle Rechte und Pflichten unterliegen der Rechtsprechung des Landes, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, mit Ausnahme der unten aufgeführten Länder, in denen sämtliche Rechtsstreitigkeiten ausschließlich in die Zuständigkeit der folgenden Gerichte fallen:

Sonderverwaltungsregion Hongkong, Sonderverwaltungsregion Macau: der Gerichte der Sonderverwaltungsregion Hongkong;

Korea: des zentralen Bezirksgerichts in Seoul der Republik Korea;

Taiwan: der Gerichte von Taiwan.

EMEA

Appliances – Der vierte Absatz wird wie folgt ersetzt:

Spanien, Schweiz und Türkei: Wenn IBM die Bestellung des Kunden annimmt, überträgt IBM das Eigentumsrecht an den Kunden oder ggf. an den Leasinggeber des Kunden, sobald die Appliance an den Kunden oder an den vom Kunden bestimmten Ort versandt wird. IBM lässt sich jedoch ein Kaufpreissicherungsrecht an der Maschinenkomponente bis zur endgültigen Zahlung der fälligen Beträge einräumen.

Gewährleistungen und Herstellerservice – Für alle Länder Westeuropas wird nach dem vierten Absatz folgender Text eingefügt:

Der Kunde kann den Gewährleistungs- und Herstellerservice für in Westeuropa erworbene Maschinen auch in anderen Ländern Westeuropas beanspruchen, sofern die Maschinen im jeweiligen Land zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind. Für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Begriff „**Westeuropa**“ folgende Länder ein: Andorra, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, Großbritannien, den Vatikan sowie jedes Land, das zukünftig der Europäischen Union beitrifft, ab dem Beitrittsdatum.

Haftung und Entschädigung

Frankreich, Deutschland, Malta, Portugal, Spanien – *Der erste Satz wird wie folgt ersetzt:* **Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist die Gesamthaftung von IBM für alle Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag bei tatsächlichen unmittelbaren Schäden auf EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal zwölf Monatsgebühren) begrenzt, die der Kunde für das schadensverursachende Produkt oder den schadensverursachenden Service bezahlt hat. Es gilt der jeweils höhere Betrag.**

Irland, Großbritannien – *Die Formulierung „auf die Beträge“ wird ersetzt durch:* **auf bis zu 125 % der Beträge**

Geltendes Recht und Geltungsbereich – *Die Formulierung „die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet (bzw. in Bezug auf Services die Gesetze des Landes, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet)“ wird wie folgt ersetzt:*

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan: die Gesetze Österreichs;

Algerien, Andorra, Benin, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Republik Kongo, Dschibuti, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Marokko, Neukaledonien, Niger, Réunion, Senegal, Seychellen, Togo, Tunesien, Vanuatu, Wallis und Futuna: die Gesetze Frankreichs;

Angola, Bahrain, Botsuana, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Großbritannien, Westjordanland (Westbank) und Gazastreifen, Jemen, Sambia und Simbabwe: die Gesetze Englands;

Estland, Lettland und Litauen: die Gesetze Finnlands;

Russland: die Gesetze der Russischen Föderation;

Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland: die Gesetze der Republik Südafrika.

Geltendes Recht und Geltungsbereich – *Der folgende Text wird am Ende des ersten Absatzes hinzugefügt:*

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs in Wien (Wiener Regeln) geregelt bzw. beigelegt.

Algerien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Republik Kongo, Dschibuti, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guinea, Elfenbeinküste, Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Marokko, Neukaledonien, Niger, Réunion, Senegal, Seychellen, Togo, Tunesien, Vanuatu, Wallis und Futuna: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Schiedsregeln des International Court of Arbitration der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris geregelt bzw. beigelegt, sofern in diesem Vertrag oder in einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht abweichend festgelegt.

Angola, Bahrain, Botsuana, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Libyen, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Westjordanland (Westbank) und Gazastreifen, Jemen, Sambia, Simbabwe: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden Schiedsregeln des London Court of International Arbitration (Internationaler Schiedsgerichtshof London, LCIA) geregelt bzw. beigelegt, sofern in diesem Vertrag oder in einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht abweichend festgelegt.

Estland, Lettland und Litauen: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren in Helsinki, Finnland, in Übereinstimmung mit der geltenden Schiedsgerichtsordnung Finnlands geregelt bzw. beigelegt.

Russland: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch das Schiedsgericht in Moskau geregelt bzw. beigelegt.

Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den geltenden ICC-Schiedsregeln der Arbitration Foundation of South Africa (AFSA-Regeln) geregelt bzw. beigelegt, sofern in diesem Vertrag oder in einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht abweichend festgelegt.

Geltendes Recht und Geltungsbereich – *Der folgende Text wird am Ende des zweiten Absatzes hinzugefügt:*

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der folgenden Gerichte:

Andorra: des Handelsgerichts in Paris;

Österreich: des Gerichts in Wien, Österreich (Innenstadt);

Griechenland: des zuständigen Gerichts in Athen;

Israel: der Gerichte in Tel Aviv-Jaffa;

Italien: der Gerichte in Mailand;

Portugal: der Gerichte in Lissabon;

Südafrika, Namibia, Lesotho und Swasiland: des hohen Gerichts (High Court) in Johannesburg;

Spanien: der Gerichte in Madrid;

Türkei: der Zentralgerichte (Çağlayan) und Execution Directorates in Istanbul, Republik Türkei;

Großbritannien: der englischen Gerichte.